

**Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit;
„Härtefallhilfe Sachsen-Anhalt“
Änderung**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
vom 8. November 2021

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 01. Mai 2021 in der Fassung vom 27. Juli 2021

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4.1. erhält folgende Fassung:

4.1. Voraussetzung für die Billigkeitsleistung ist eine durch die Corona-Pandemie bedingte, bisher nicht ausgeglichene Belastung in dem Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. Dezember 2021 im Sinne der bisherigen Unternehmenshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe III und III Plus sowie ihren Branchenregeln wie auch der November- und Dezemberhilfe, sofern ein Härtefall für die Monate November oder Dezember 2020 geltend gemacht wird

b) Nummer 5.1. erhält folgende Fassung:

5.1. Die Billigkeitsleistung wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Eine wiederholte Antragstellung oder ein Änderungsantrag sind nur zulässig, wenn damit ausschließlich Billigkeitsleistungen für die Zeit vom 01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragt werden.

c) Die Nummer 7.1. erhält folgende Fassung:

7.1. Die Billigkeitsleistung ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg bis spätestens 15.11.2021 zu beantragen.

d) Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An die

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

soem s dw te